

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über die Errichtung von Ankündigungen und Werbeanlagen

(Werbeanlagenverordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 16.12.2010, sowie vom 22.11.2018 wird nach § 17 Abs. 4 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF (BauG), zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für alle Ankündigungen und Werbeanlagen innerhalb bebauter Bereiche gem. § 2 Abs. 1 lit g Baugesetz.

Ausgenommen davon sind

- a) Hinweiszeichen nach straßenrechtlichen Vorschriften oder ähnlich gestaltete Hinweiszeichen, die zur Auffindung von Betriebsstätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen,
- b) Betriebsstättenbezeichnungen bis zu einer Größe von 1 m²,
- c) Ankündigungen und Werbeanlagen außerhalb des bebauten Bereichs gemäß der Definition im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung,
- d) Ankündigungen und Werbeanlagen auf beweglichen Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen, sofern sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch auf Märkten, Messen, Ausstellungen udgl. aufgestellt werden,
- e) Ankündigungen und Werbeanlagen von Wählergruppen, die sich an der Werbung für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen beteiligen, sofern sie frühestens 4 Wochen vor der Wahl angebracht werden; dies gilt sinngemäß bei der Wahl des Bundespräsidenten, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften sowie Europäischen Bürgerinitiativen (vgl. § 18 Abs. 2 lit. c Baugesetz)
- f) Ankündigungen und Werbeanlagen für vorübergehende Zwecke im Rahmen einzelner Veranstaltungen sportlicher oder kultureller Art oder für gemeinnützige Zwecke, sofern diese frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht und spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung entfernt werden,
- g) Baustellenabzäunungen, Baustellentafeln und Baustellenhinweise auf Fassaden oder Schutznetzen vor Fassaden, die auf der zu bebauenden Liegenschaft situiert sind und zu Werbezwecken, verwendet werden, für die Dauer der Bauführung.

2. Diese Verordnung gilt auch für jene Bereiche, für welche durch die Marktgemeinde Hard Bebauungspläne nach § 28 RPG erlassen worden sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Als Ankündigungen und Werbeanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten u.a. ortsfeste und mobile Schilder, Beschriftungen, Plakattafeln, Fahnen mit Produkt- oder Unternehmensaufschriften, Transparente, Schaukästen, Lichtwerbungen, Leuchtschriften, LED-Bildschirme, Videowalls, Rolling Boards sowie rotierende, blinkende und bewegliche Objekte und andere den öffentlichen Raum tangierende Installationen und Hinweise auf Produkte, Erzeuger, Dienstleistungen oder Angebote. Unter mobilen Ankündigungen und Werbeanlagen sind auch Fahrzeuge und fahrbare Gestelle zu verstehen, die zu Werbezwecken einen fixen Standort besetzen, nicht aber Firmenhinweise auf Fahrzeugen oder Werbeaufschriften auf LKW-Planen etc.
2. **Bebauter Bereich:** Der bebaute Bereich ist jener Bereich, der entweder im Flächenwidmungsplan als Baufläche gewidmet oder durch mindestens fünf Wohngebäude oder nicht land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude zusammenhängend bebaut ist; bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden gilt der Zusammenhang noch nicht als unterbrochen.
3. **Eigenwerbung:** Zur Eigenwerbung dienen Ankündigungen und Werbeanlagen von Betrieben, Vereinen etc., die diese Anlage ausschließlich zur eigenen Werbung nutzen. Die Ankündigung bzw. Werbeanlage muss dabei in einem engen räumlichen Nahverhältnis zum Betrieb, Vereinslokal etc. stehen. Es ist auch möglich, dass mehrere Betriebe gemeinsam eine Ankündigung bzw. Werbeanlage nutzen.
4. **Schutzzonen:** Schutzzonen sind Bereiche, die in dieser Verordnung festgelegt werden, in denen aus Gründen des Ortsbildschutzes besondere Festlegungen für Ankündigungen und Werbeanlagen notwendig sind. Die Lage der Schutzzonen sowie der Bau- und Naturdenkmäler sind in Beilage 1 definiert. Beilage 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
 - a) **Schutzzone 1:** Betrifft alle auch nur teilweise als Baufläche Kerngebiet gewidmeten Grundstücke und deren Anrainergrundstücke, den Harder Ortskern und alle als Freifläche gewidmeten Flächen. Außerdem fallen alle Flächen von Grundstücken in die Schutzzone, die in direkter Sichtbeziehung zu einem denkmalgeschützten Gebäude liegen.
 - b) **Schutzzone 2:** Umfasst alle als Baufläche Wohngebiet oder Baufläche Mischgebiet gewidmeten Grundstücke, die nicht in der Schutzzone 1 liegen.
5. **„Strip“:** Im Siedlungsentwicklungskonzept der Marktgemeinde Hard (SEK 2009) ist ein sogenannter „Strip“ mit entsprechenden Zielen und Festlegungen definiert worden. Dieser stellt einen Teilbereich der Zone 3 „Verdichtungsraum“ sowie der ergänzenden Handlungshinweise zu Teilräumen der Zone 3 Verdichtungsraum - Ergänzende Handlungshinweise zum Strip gemäß Räumlichem Entwicklungskonzept (REK) 2016 der Marktgemeinde Hard dar. Der „Strip“ befindet sich entlang der L202 „Rheinstraße“ zwischen dem Oberen Achdamm und der Rauhholzstraße (siehe Beilage 2).

§ 3

Größe, Lage, Form und Art der Werbung

1. **Allgemeine Bestimmungen:**
 - a) Grundsätzlich ist nur Eigenwerbung im Gemeindegebiet erlaubt. Ausgenommen hiervon sind der „Strip“, in dem auch Fremdwerbung zulässig

ist sowie Fremdwerbungselemente bei Gaststätten mit einer maximalen Größe von 0,25 m² des Fremdwerbungselements.

- b) Ankündigungen und Werbeanlagen im bebauten Gebiet haben sich in Größe, Wirkung, Farbgebung und Beleuchtung am Erscheinungsbild und der Struktur des jeweiligen Siedlungsbereiches zu orientieren.
- c) Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigen und die Einteilung der Fassade nicht ändern.
- d) Sonderformen, bewegliche Elemente oder bewegliche Bilder (z.B. LED-Bildschirme, Videowalls, Rolling Boards, Fahnen) sind nicht zulässig.
- e) Ist durch die bestehende Bebauung entlang einer Straße eine großteils einheitliche Bauflucht vorhanden, dürfen Ankündigungen und Werbeanlagen maximal 2 m vor dieser Bauflucht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Straßenraumes nicht beeinträchtigt wird.
- f) Ankündigungen und Werbeanlagen auf Gebäuden dürfen die Trauf- bzw. Gesimshöhe des Gebäudes, an dem sie angebracht sind, nicht überschreiten. Bei sehr hohen Bauwerken (z.B. Hochregallager, Antennenanlagen, Masten, Silos, Schornsteine und Bauten, welche die Umgebungsbebauung überragen) sind Ankündigungen und Werbeanlagen nicht zulässig.
- g) Freistehende Ankündigungen und Werbeanlagen, Pylone etc. sind hinsichtlich ihrer Höhe in ein geeignetes Verhältnis zur baulichen Umgebung zu setzen. Das Verhältnis von Breite zu Höhe muss mindestens 1:3 betragen, gilt jedoch nicht für Plakatwände und Schaukästen.

§ 4

Besondere Bestimmungen für die Schutzzonen und den „Strip“

Aus Gründen des Ortsbildschutzes gelten für die in den beiliegenden Lageplänen farblich dargestellten Bereiche (Beilage 1 und Beilage 2) besondere Bestimmungen für Ankündigungen und Werbeanlagen. Die Lagepläne bilden einen integrierten Bestandteil der Verordnung.

- 1. Schutzzone 1 (siehe Beilage 1):
 - a) Die Größe einer Ankündigung bzw. Werbeanlage darf 6 m² nicht überschreiten.
 - b) Die Ankündigungen bzw. Werbeanlagen dürfen nicht freistehend errichtet werden, sondern müssen direkt an Gebäuden bzw. bestehenden Bauwerken angebracht sein.
 - c) Die Oberkante von Ankündigungen und Werbeanlagen darf nicht mehr als 6 m über dem angrenzenden Gelände liegen.
 - d) Leuchtkästen und Leuchtschriften sind unzulässig. Das Anstrahlen oder indirekte Beleuchten von Ankündigungen und Werbeanlagen ist erlaubt. Ebenso zulässig sind Leuchtschriften in Form von Einzelbuchstaben; von dieser Bestimmung kann Abstand genommen werden, wenn eine logomäßige Bezeichnung vorliegt, die keine Einzelbuchstaben zulässt. Leuchtschriften mit besonderen Aufmerksamkeitsmerkmalen wie z.B. Lichtketten, Flackereffekten etc. sind nicht zugelassen. Leuchtschriften sind ihrem Umfang und ihrer Anzahl nach auf das Ausmaß der unbedingt erforderlichen Information zu beschränken.
 - e) Werbeaufschriften auf Markisen und Sonnenschirmen, ausgenommen die Geschäftsbezeichnungen auf Volantteilen, sind unzulässig; Markisen sind in ihrer Farbgebung aus dem Gebäudezusammenhang abzuleiten.
 - f) Plakatwände sind nur temporär begrenzt, z.B. als Baustellenabtrennung bewilligungsfähig.

2. Schutzzone 2 (siehe Beilage 1):
 - a) Die Größe einer Ankündigung bzw. Werbeanlage darf 12 m² nicht überschreiten.
 - b) Die Oberkante von freistehenden Ankündigungen und Werbeanlagen darf nicht mehr als 9 m über dem angrenzenden Gelände liegen.
3. Außerhalb von Schutzzonen und im „Strip“ (siehe Beilage 2):
 - a) Ankündigungen und Werbeanlagen auf Gebäuden dürfen nicht mehr als 10% einer Fassadenfläche bedecken und eine Größe von 25 m² pro Fassadenfläche bzw. insgesamt 60 m² pro Gebäude und Grundstück nicht übersteigen.
 - b) Freistehende Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen die durchschnittliche Traufhöhe der Gebäude auf den Anrainergrundstücken nicht übersteigen. Die Größe einer Ankündigung bzw. Werbeanlage darf 12 m² nicht überschreiten.
 - c) Im „Strip“ sind Sonderformen, bewegliche Elemente oder bewegliche Bilder (z.B. LED-Bildschirme, Videowalls, Rolling Boards, Fahnen) zulässig.

§ 5

Material und Beleuchtung

1. Sichtbare Teile von Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen nicht bzw. nicht auch nur teilweise aus Sperrholz, Karton oder Papier bestehen.
2. Ankündigungen und Werbeanlagen, die auch nur teilweise aus den in Abs. 1 angeführten Materialien bestehen, können auf ein Jahr befristet genehmigt werden, wenn sie den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen und den Bestimmungen nach § 17 Baugesetz idgF (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) entsprechen. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn die Instandhaltungspflicht gemäß § 45 Baugesetz idgF während des gesamten Bewilligungszeitraumes eingehalten worden ist.
3. Zusätzliche Festlegungen, wie z.B. über Farbtöne, Helligkeit oder eine allfällige zeitliche Beschränkung der Beleuchtung können bescheidmäßig erlassen werden.

§ 6

Wegweiser und Hinweisschilder

Soweit es sich nicht um freie Vorhaben nach § 18 Abs. 2 lit. a Baugesetz handelt, müssen Hinweiszeichen, die zur Auffindung von Betriebsstätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen, in ihrer Beschaffenheit, Lage und Größe so gestaltet sein, dass

- a) die Auffindung von Zielen primär durch die Wegweisung zu Ortsteilen, Betriebsgebieten und Einkaufsstrassen und erst im Zielgebiet selbst die Wegweisung zum konkreten Ziel erfolgt,
- b) die Hinweiszeichen der Signalisierung des Weges und nicht der Werbung dienen und
- c) die Hinweiszeichen die wesentlichen Grundsätze der „Ausführungsrichtlinie für Hinweiszeichen“ berücksichtigen

§ 7

Bestandsregelung

Rechtmäßig bestehende Werbeanlagen dürfen erneuert bzw. durch neue Anlagen ersetzt werden, wenn durch die neue Werbeanlage keine Verschlechterung in

Bezug auf Lage, Gestaltung und Größe gegenüber dem bewilligten Bestand entsteht.

§ 8

Bewilligungspflicht

Durch diese Verordnung wird die Bewilligungspflicht von Ankündigungen und Werbeanlagen nach dem Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF nicht berührt.

§ 9

Ausnahmen

Die Baubehörde kann von den Bestimmungen dieser Verordnung eine Ausnahme bewilligen, wenn auf Grund der besonderen Ausgestaltung der Anlage unter Berücksichtigung des Standortes die Zielsetzungen dieser Verordnung im Sinne des § 17 Abs. 6 Baugesetz dennoch gewahrt bleibt.

§ 10

Lagepläne

Die in § 2 Abs. 4 und 5 und § 4 Abs. 1 bis 3 angeführten Lagepläne (Beilage 1 und 2) liegen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 11

Schlussbestimmung

1. Die Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 16.12.2010 außer Kraft.

Hard, am 23.11.2018

Der Bürgermeister
Harald Köhlmeier

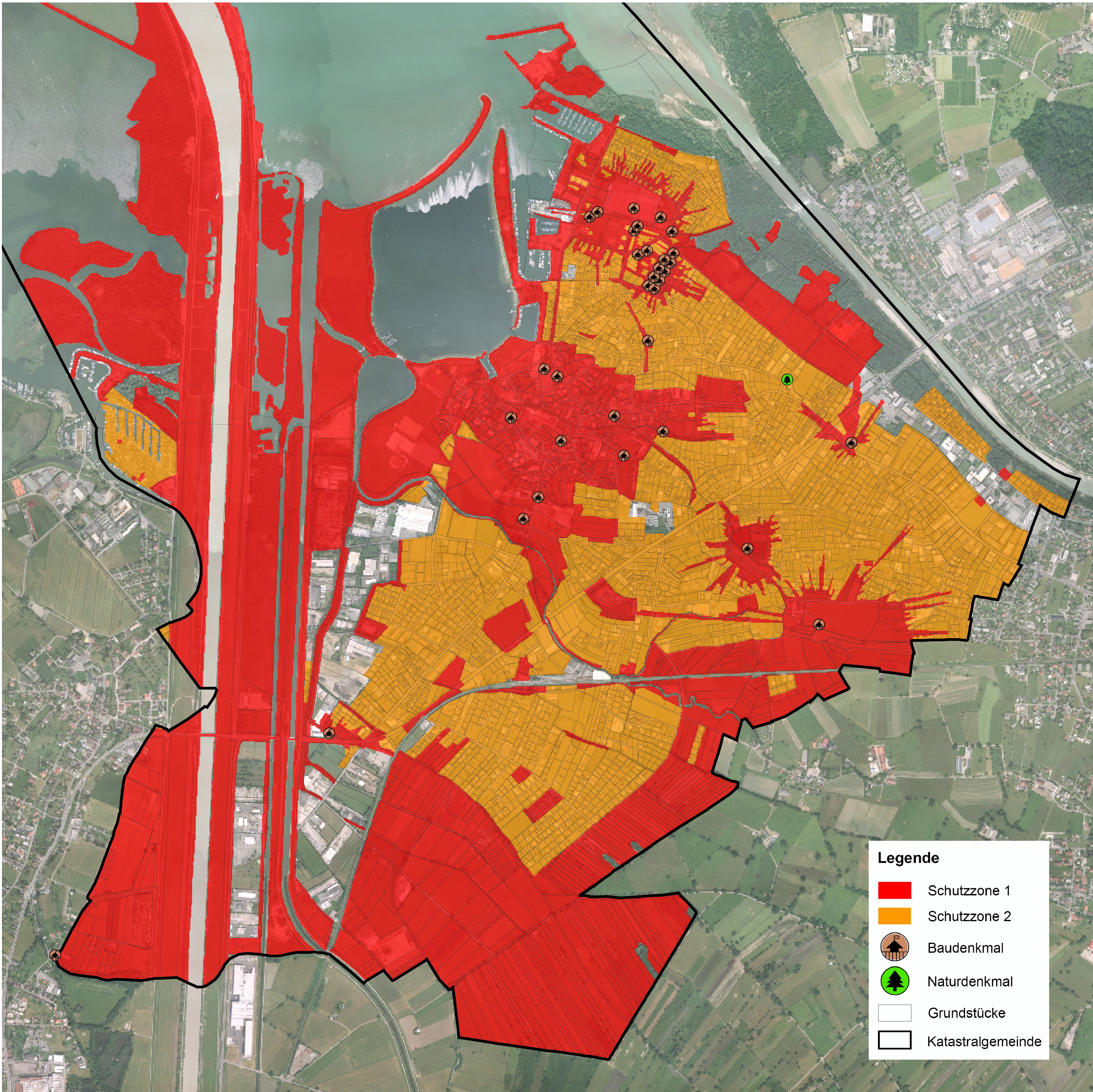


Anlagen

Beilage 1: Lageplan Schutzzonen 1 und 2 gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 und 2
Werbeanlagenverordnung
Beilage 2: Lageplan „Strip“ gemäß § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 3
Werbeanlagenverordnung

In der Fassung vom 22.11.2018

Inkrafttreten mit: 28.11.18



Legende

- Schutzzone 1
- Schutzzone 2
- Baudenkmal
- Naturdenkmal
- Grundstücke
- Katastralgemeinde

